STADT BAD LIEBENZELL LANDKREIS CALW

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Rasensportplatz Talwiesen Bad Liebenzell

vom 17. September 1991

§ 1 Einrichtung der Anlage

Zur Sportanlage gehören:

- (1) Im Eigentum der Stadt Bad Liebenzell stehend:
 - a) das Spielfeld mit den Maßen 60 m x 99 m
 - b) die Böschungen, die den Platz eingrenzen
 - c) die Zaunanlage entlang der Bundesstraße 463
 - d) die Zaunanlage zwischen Spielplatz und Kläranlage
 - e) das Ballfanggitter an der Nordseite des Platzes
 - f) die Terrasse einschließlich Parkierungsflächen mit Zufahrt zwischen dem Sportheim und dem Spielfeld
 - g) die Flutlichtanlage
- (2) Im Eigentum des "Sportvereins Bad Liebenzell e.V." stehend:
 - a) Sportheimgebäude mit allen dazugehörigen Räumen und Einrichtungen
 - b) die überdachten Sitzplätze
 - c) alle Sportgeräte
 - d) alle Werkzeuge und Wartungsgeräte
 - e) Banden mit Werbung entlang der Nagold

§2 Verwaltung

- Die Sportplatzanlage nach § 1 Ziffer 1 ist eine städtische Einrichtung; sie wird von der Stadtverwaltung verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des in § 1 Ziffer 2 genannten Gebäudes einschließlich aller Einrichtungen obliegt dem Eigentümer, dem Sportverein Bad Liebenzell e.V.

§ 3 Benutzung der Sportplatzanlage

- (1) Sämtliche, der Ausübung des Sportes dienenden Einrichtungen des Sportplatzes stehen dem Sportverein Bad Liebenzell e.V. zur Verfügung
- (2) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag die Sportplatzanlage auch anderen Vereinen, Verbänden und Schulen zu sportlichen Übungen und Wettkämpfen zur Verfügung stellen. Hierbei wird sie sich weitgehend nach den örtlichen Interessen richten. Der laufende Sportbetrieb des Sportvereins Bad Liebenzell e. V. hat dabei Vorrang.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Der Sportverein Bad Liebenzell e. V. enthält eine dauernde Benutzungsgenehmigung für die Sportanlage.
- (2) In allen anderen Fällen ist für die Sportplatzbenutzung eine Einzelgenehmigung erforderlich. Dazu sind auf Anforderung die Spiel- und Übungspläne bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Genehmigung wird von der Stadtverwaltung nach Absprache mit dem Sportverein Bad Liebenzell e. V. erteilt.

§ 5 Inhalt der Benutzergenehmigung

- (1) Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Sportplatzes und der dazugehörenden, für den Sportbetrieb bestimmten Räume des Sportheims. In Einzelfällen können Beschränkungen vorgenommen werden.
- (2) Soweit erforderlich, hat der Antragssteller der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Ballsportarten wegen Haftpflichtfällen, die sich auf der B 463 ergeben können.
- (3) Die Anlage darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (4) Die Kraftfahrzeuge sind auf den gepflasterten Parkplätzen abzustellen.

- (5) Die Anlagen sind pfleglich und sauber zu halten.
- (6) Das Mitbringen von Hunden in die Sportplatzanlage (ausgenommen Zuschauerplätze und Bewirtungsterrasse) ist nicht gestattet. Im Übrigen sind Hunde an die Leine zu nehmen.

§ 6 Einschränkung der Platzbenutzung

Für die Bespielbarkeit des Platzes bei schlechter Witterung gilt die zwischen dem Württ. Gemeindetag und dem Württ. Fußballverband ausgearbeitete Vereinbarung vom 29.04.1965.

§ 7 Unterhaltung der Sportanlage

- (1) Die Einrichtungen werden von den jeweiligen Eigentümern (§ 1 Ziffern 1 und 2) unterhalten.
- (2) An den städtischen Einrichtungen dürfen Änderungen in und an den Anlagen sowie besonders zusätzliche Einrichtungen wie Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Werbetafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten und dergleichen nicht ohne die vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
- (3) Von der Stadtverwaltung auf Kosten des Antragstellers genehmigte Änderungen und Einrichtungen sind unter der Aufsicht und nach den Anweisung der Stadtverwaltung oder der sonst Beauftragten auszuführen.
- (4) Verkaufsstände, Zelte, Behelfsbänke und dergleichen dürfen bei Vereinsveranstaltungen, wie Turniere oder Vereinsfeste, aufgestellt werden. Bei einer anderen Nutzung ist eine Genehmigung erforderlich.

§ 8 Bewirtschaftung der Sportplatzanlage

Die Kosten der Anlage bzw. Einrichtungen trägt der jeweilige Eigentümer (§ 1 Ziffer 1 und 2). Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gebäudeteile, die nur sportlichen Zwecken dienen durch Schulen, Vereine und sonstige Einzelantragsteller (§ 3 Abs. 2) erhält der Sportverein Bad Liebenzell e. V. einen vom Gemeinderat festzusetzenden jährlichen Zuschuss zu den laufenden Bewirtschaftungskosten wie Heizung, Reinigung, Warmwasseraufbereitung.
- (2) Die Wasser- und Abwassergebühren für die Platz Belegung und die Versorgung der zu Sportzwecken genutzten Räume trägt die Stadt.
- (3) Die Kosten der Inanspruchnahme der Flutlichtanlage gehen zu Lasten des Sportvereins Bad Liebenzell e. V. bzw. des jeweiligen Veranstalters, der mit dem Sportverein Bad Liebenzell e. V. abzurechnen hat.
- (4) Der Sportverein Bad Liebenzell e. V. besorgt Abmähen der Rasenfläche einschließlich der Grasbeseitigung innerhalb der Sportanlage sowie des Werbeflächenbereichs und der Böschungen.
- (5) Jeder Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die gesamte Anlage von Abfällen aller Art gesäubert wird.
- (6) Die gepflasterten Parkierungsflächen mit Zufahrt gelten als öffentlich und der Räum- und Streudienst und die Verkehrssicherungspflicht.
- (7) Pflegekosten des Sportplatzes, die über das Mähen hinausgehen, wie düngen, vertikutieren und besanden gehen zu Lasten der Stadt.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Sportplatzanlage wird den Schulen gebührenfrei überlassen. Dies gilt einschließlich der Benutzung aller dem Sportbetrieb dienlichen Räumen des Sportheims (WC, Umkleide- und Duschkabinen mit Warmwasseraufbereitung).
- (2) Sonstige Antragsteller haben eine von der Stadtverwaltung festzusetzende Platzbenutzungsgebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

- (3) Kosten, die dem Sportverein Bad Liebenzell e. V. entstehen, wie Streumaterial und Flutlicht, werden mit dem SVL gesondert abgerechnet.
- (4) Die vom Sportverein Bad Liebenzell e. V. nach den gemäß Abs.1 und 2 entstehenden Bewirtschaftungskosten gelten mit dem Jahreszuschuss nach § 8 Abs. 1 der Benutzungsordnung als abgeholten.

§ 10 Sonstiges

- (1) Der Sportverein Bad Liebenzell e. V. hat einen Sportplatzwart aufzustellen, der gegenüber dem Verein für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Durchführung der Reinigungsarbeiten (Freihalten der Anlage von Abfällen, mähen) verantwortlich ist. Er hat über die Bespielbarkeit bei schlechter Witterung zu entscheiden, soweit nicht § 6 zur Anwendung kommt.
- (2) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zum Sportgelände.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt durch den Abschluss des Vertrages zwischen Stadt und Sportverein Bad Liebenzell e. V. mit Wirkung vom 24.09.1991 in Kraft.